

Aktenzeichen:  
19 VA 5/16

## Ausfertigung



Oberlandesgericht Stuttgart

19. ZIVILSENAT

## Beschluss

In Sachen

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

**Amtsgericht Heilbronn,**  
vertreten durch d. Präsidenten des Amtsgerichts Jakob,  
Wilhelmstraße 2 - 6, 74072 Heilbronn

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 EGGVG

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 19. Zivilsenat - durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Späth,  
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Mollenkopf und  
die Richterin am Oberlandesgericht Walter

am 08.06.2016

**beschlossen:**

1. Auf den Antrag des Antragstellers wird die Entscheidung des Amtsgerichts Heilbronn vom 18.04.2016 (Az. HBN001; GRG 5/2016) abgeändert:

Dem Antragsteller ist Einsicht in das Grundbuch und die Grundakten bezüglich des Grundstücks „[REDACTED]“ in [REDACTED] für den Zeitraum vor 1956 zu gewähren.

2. Außergerichtliche Kosten des Antragstellers werden nicht erstattet.
3. Geschäftswert: 500,00 €

## Gründe:

1.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde form- und fristgerecht gestellt (§ 26 EGGVG). Er ist auch gemäß § 23 EGGVG statthaft, da die Versagung der Akteneinsicht gemäß § 1 a 2. VV LFGG einen Justizverwaltungsakt darstellt.

2.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat auch Erfolg, da der Antragsgegner die begehrte Akteneinsicht ermessensfehlerhaft nicht bewilligt hat.

Der Antragsteller begehrt Akteneinsicht gemäß § 1 a 2. VV LFGG, um für die Erstellung einer Familienchronik die Frage klären zu können, wann und zu welchem Preis seine Großeltern in den 1920er Jahren den Kauf des Grundstücks „[REDACTED]“ in [REDACTED] tätigten.

Das Amtsgericht Heilbronn versagte die Bewilligung, da die sog. Familien- bzw. Ahnenforschung nicht unter das von § 1 a 2. VV LFGG vorausgesetzte wissenschaftliche oder Forschungsinteresse falle.

a)

Nach Abs. 1 des § 1 a 2. VV LFGG entscheidet der Präsident des grundbuchführenden Amtsgerichts über Anträge auf Gestattung der Einsicht in das Grundbuch und in Grundakten zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken im Verwaltungsweg.

Hierbei handelt es sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, die § 35 der allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 25. Februar 1936 auf Länderebene überträgt.

Der in Bezug genommene § 35 lautet wie folgt:

„Anträge von Privatpersonen, ihnen im Verwaltungswege die Einsicht in einzelne bestimmte bezeichnete Grundbücher oder Grundakten oder bestimmte Gruppen von solchen zu gestatten, sind dem Landgerichtspräsidenten zur Entschließung vorzulegen. Dem Antrag kann unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stattgegeben werden, wenn dargelegt wird, dass dadurch

unterstützungswürdige Zwecke, insbesondere Studien geschichtlicher oder volkswirtschaftlicher Art gefördert, die Belange der Grundstückseigentümer oder der sonst Beteiligten nicht beeinträchtigt werden und wenn sichergestellt ist, dass die entnommenen Nachrichten nicht missbraucht werden. Auch darf der Geschäftsgang des Grundbuchamts nicht ungebührlich belastet werden.“

b)

Nach Abs. 2 des § 1 a 2. VV LFGG kann einem Einsichtsgesuch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs stattgegeben werden, wenn dargelegt wird, dass dadurch wissenschaftliche oder Forschungszwecke gefördert, die Belange der Eigentümer oder sonstiger Beteiligter nicht beeinträchtigt werden und wenn sichergestellt ist, dass mit durch die Einsicht gewonnenen Informationen kein Missbrauch getrieben wird. Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 19, bleiben unberührt. Auch darf der Geschäftsgang des grundbuchführenden Amtsgerichts oder Grundbuchamts nicht unangemessen belastet werden.

Das nach § 23 ff. EGGVG zur Kontrolle berufene Gericht darf deshalb nach § 28 Abs. 3 EGGVG nur prüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einem dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Das Amtsgericht Heilbronn versagte die Bewilligung, da Familienforschung wegen eines fehlenden gesellschaftlichen oder historischen Gesamtkontextes nicht unter das von § 1 a 2. VV LFGG vorausgesetzte wissenschaftliche oder Forschungsinteresse falle.

Schon diese Auslegung der in § 1 a 2. VV LFGG genannten wissenschaftlichen oder Forschungszwecke ist nicht zwingend. Wie bereits dargelegt, überträgt die genannte Vorschrift § 35 der allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 25. Februar 1936 auf Landesebene. Der zitierte § 35 hebt nur auf unterstützungswürdige Zwecke, insbesondere Studien geschichtlicher Art ab, ohne dies auf „gesellschaftliche oder historische Gesamtkontexte“ einzugrenzen. //

c)

Das Amtsgericht Heilbronn stützt die Versagung nicht darauf, dass Belange der jetzigen Eigentümer beeinträchtigt würden oder das Landesdatenschutzgesetz berührt oder die grundbuchführende Stelle unangemessen belastet würde. Anhaltspunkte hierfür sind bei einem für den Zeitraum vor 1956 gewährten Einsichtsrecht auch weder dargetan noch ersichtlich. //

d)

Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes gilt überdies seit dem 01. Januar 2006 der Grundsatz, dass die Gewährung von Zugang zu behördlichen Informationen die Regel ist und die Verweigerung des Zugangs die Ausnahme.

Berücksichtigt man zudem, dass es für den Antragsteller keine andere Erkenntnismöglichkeit für die von ihm begehrte, über 60 Jahre zurückliegende Information gibt, konnte unter Berücksichtigung aller aufgezeigten Umstände das Ermessen nur in der Weise ausgeübt werden, dass dem Antrag des Antragstellers für den Zeitraum vor 1956 zu entsprechen war, §§ 1 a 2. W LFGG, 6 LArchG.

3.

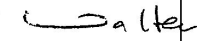
Die Kostengrundentscheidung folgt aus den §§ 1 Abs. 2 Nr. 19, 22 GNotKG. Eine Kostenerstattung des Antragstellers durch die Staatskasse war nicht veranlasst, nachdem es sich bei § 30 S. 1 EGGVG um eine Ausnahmegvorschrift handelt und allein der Umstand, dass die Behörde unterlegen ist, noch nicht zwingend die Kostenerstattung zur Folge hat (vgl. Zöller-Lückemann, ZPO, 31. Aufl., § 30 EGGVG Rn. 1).


Der Geschäftswert war gemäß § 36 Abs. 1 GNotKG entsprechend den Angaben des Antragstellers in seiner Antragschrift vom 09.05.2016 auf 500,00 € festzusetzen.

Eine Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst, § 29 EGGVG.

  
Späth  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

  
Dr. Mollenkopf  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Walter  
Richterin  
am Oberlandesgericht

**Ausgefertigt - Beglaubigt**  
Stuttgart, den - 9. Juni 2016  
Grundbesitzer der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts  
  
Erl  
Justizsekretärin